

21.5 Sozialhilfe

Leistungen nach § 2 AsylbLG bei Folgeantrag + Duldung oder Aufenthaltsgestattung ab 1 Jahr nach Antragstellung!

AsylbLG § 1 Abs. 1  
AsylbLG § 2 Abs. 1  
AsylVfG § 71  
BSHG § 3

Asylbewerber  
Folgeantrag  
Zwölfmonatsfrist  
Geldleistungen  
Bedarfsdeckungsprinzip

C 1079

Auch bei einem erneuten Asylantrag (Folgeantrag) beginnt die Zwölfmonatsfrist des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Folgeantrag gestellt worden ist. Die Beachtlichkeitsentscheidung des § 71 Abs. 1 AsylVfG ist für den Fristenlauf ohne Belang.

Hat ein Asylbewerber Sachleistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG erhalten, so ist sein sozialhilferechtlicher Bedarf grundsätzlich gedeckt. Die Erfüllung eines bestehenden Anspruchs auf Geldleistungen entsprechend dem BSHG kann nur noch insoweit verlangt werden, als eine Bedarfsdeckungslücke erkennbar ist. Dies ist nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu klären.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.01.1997 - 6 S 2293/96 -  
(VG Freiburg)

ZDWF  
NVwZ ✓  
Inf AuslR ✓  
Info also ✓  
NDV ✓  
C  
R

✱



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

-Kläger-  
-Beschwerdeführer-

prozeßbevollmächtigt:

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Landratsamt Lörrach - Untere Aufnahmebehörde-,  
Palmstraße 3, 79539 Lörrach,

-Beklagter-

wegen

Leistungen nach dem AsylbLG  
hier: Prozeßkostenhilfe

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzen-  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Heise und die Richter am Verwaltungsge-  
richtshof Hertel und Ridder

am 14. Januar 1997

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11. Juli 1996 - 8 K 1083/96 - teilweise geändert. Den Klägern wird für das beim Verwaltungsgericht anhängige Klageverfahren bis zu einem Gegenstandswert von 883,-- DM Prozeßkostenhilfe ohne Verpflichtung zur Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Schubert, Freiburg, beigeordnet.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

### Gründe

Die zulässige Beschwerde ist teilweise begründet. Zu Unrecht hat es das Verwaltungsgericht in vollem Umfang abgelehnt, den Klägern für das anhängige Klageverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und ihren Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, denn die Rechtsverfolgung bietet jedenfalls in dem im Tenor bezeichneten Umfang hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. die §§ 166 VwGO, 114, 121 ZPO).

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht allerdings entschieden, daß die Klage keinen Erfolg haben kann, soweit sie auf Leistungen für einen Zeitraum nach Erlaß des Widerspruchsbescheids vom 18.04.1996 gerichtet ist. Der Senat weist insoweit die Beschwerde aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts zurück (§ 122 Abs. 2 S. 3 VwGO). Die Kläger haben sich gegen diese Einschätzung auch nicht mit der Beschwerde gewandt.

Im übrigen wird aber der vom Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluß vertretenen Ansicht, die Kläger hätten für den Zeitraum vom 01.02. bis zum 18.04.1996 keinen Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen nach dem BSHG, wohl nicht zu folgen sein. Nachdem den Klägern aufgrund ihrer Ende 1991/Anfang 1992 gestellten Asylfolgeanträge am 26.10.1995 Aufenthaltsgestattungen erteilt worden waren, stehen ihnen nach der grundsätzlichen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG an sich nur die Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG zu. Es spricht aber viel dafür, daß die Kläger ihr Begehren auf die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG stützen können.

Nach dieser Vorschrift ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn über ihren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Bei summarischer Prüfung vermag der Senat die Ansicht des Verwaltungsgerichts,

weil die Kläger nach rechtskräftigem Abschluß ihres ersten Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig gewesen seien, sei die Zwölfmonatsfrist während des Folgeantragsverfahrens erst mit dem Ergehen der gerichtlichen Entscheidung vom 29.06.1995 in Gang gesetzt worden, nicht zu teilen. Dagegen spricht schon, daß den Klägern in all den Jahren bis zum Erlaß des angefochtenen Bescheids vom 12.01.1996 Leistungen nach dem BSHG gewährt wurden. Worin der Grund dafür zu sehen ist, ist unklar. Wäre die Auffassung des Landratsamts und des Verwaltungsgerichts richtig, so hätte jedenfalls ab Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes zunächst auf die dort geregelten Grundleistungen der §§ 3 ff. umgestellt werden können und müssen (vgl. Beschl. d. Senats v. 12.04.1996 - 6 S 290/96 -). Daß das nicht geschehen ist, kann ein Versäumnis sein, kann seinen Grund aber auch darin gehabt haben, daß den Klägern Duldungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ausgestellt worden sind.

Nähere Klärung ist derzeit nicht möglich, aber auch nicht erforderlich, denn die Ansicht des Verwaltungsgerichts, die Zwölfmonatsfrist habe während der Dauer des Folgeantragsverfahrens nicht zu laufen vermocht, sondern habe erst nach der positiven gerichtlichen Entscheidung über die Beachtlichkeit der Folgeanträge zu laufen begonnen, wird wahrscheinlich nicht zu teilen sein.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG knüpft nicht an die Entscheidung nach § 71 Abs. 1 AsylVfG an, wonach bei einem Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (ungenau auch Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Stand 01.10.1995, § 2 AsylbLG RdNr. 10: bei Zweit- und Folgeantragstellern beginnt das Asylverfahren ...). Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist Anknüpfungspunkt vielmehr ausschließlich der Asylantrag. Dies ist auch im Widerspruchsbescheid vom 18.04.1996 und im angefochtenen Beschluß des Verwaltungsgerichts zutreffend ausgeführt. Daß es, wie es dort weiter heißt, aber sachgerecht wäre und dem Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG entsprechen dürfte, Folgeantragsteller erst ab dem Zeitpunkt der Beachtlichkeitsfeststellung wie Erstasylbewerber zu behandeln, mag sein, ändert indes am eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nichts.

Da, wie das Verwaltungsgericht ferner zu Recht festgestellt hat, auch der Folgeantrag ein Asylantrag ist (vgl. dazu auch Marx, AsylVfG, 3. Aufl. 1995, § 71 RdNr. 59), beginnt die Frist von zwölf Monaten mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Folgeantrag gestellt wird. Das weitere Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG, daß nämlich der

Leistungsberechtigte nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist, hat zum Asylverfahren keinen Bezug, sondern regelt lediglich eine weitere Anspruchsvoraussetzung für Leistungen nach dem BSHG. Ist wie hier über einen Asyl (Folge-)Antrag zwölf Monate nach Antragstellung nicht unanfechtbar entschieden, so besteht gleichwohl kein Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG, wenn, wie wahrscheinlich ebenfalls hier, der Leistungsberechtigte auch in der Folgezeit nach Ablauf der zwölf Monate vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist. Auf den Gang des Asylverfahrens hat diese Leistungsvoraussetzung aber keinen Einfluß.

Daraus folgt: Im Fall der Kläger war die Zwölfmonatsfrist Anfang 1993 abgelaufen. Ihre Leistungsberechtigung nach § 2 AsylbLG war für den Zeitraum danach allerdings möglicherweise dadurch blockiert, daß sie - wahrscheinlich (ob sie Duldungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG hatten, wird noch zu klären sein) - vollziehbar zur Ausreise verpflichtet waren. Dieser Zustand änderte sich mit der Erteilung der Aufenthaltsgestattungen vom 26.10.1995. Seitdem waren die Kläger nicht mehr vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Da die Zwölfmonatsfrist, wie erörtert, aber zu diesem Zeitpunkt längst abgelaufen war, stehen den Klägern für den streitigen Zeitraum vom 01.02. bis zum 18.04.1996 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG, das heißt Geldleistungen nach den Vorschriften des BSHG (vgl. Beschl. d. Senats v. 08.04.1994 - 6 S 745/94 -, ESVGH 44, 241) zu.

Gleichwohl wird dem Begehren der Kläger wohl nur teilweise stattgegeben werden können. Wesentliches Strukturelement der Sozialhilfe sind die in § 3 BSHG konkretisierten Prinzipien der Individualität und der Bedarfsdeckung. Das Bedarfsdeckungsprinzip hat zum Inhalt, daß die Hilfe im Einzelfall den sozialhilferechtlichen Bedarf, aber nur diesen deckt. Die Gewährung von Sozialhilfe kommt daher grundsätzlich nur für die Gegenwart und für die Zukunft in Betracht, für die Vergangenheit nur dann, wenn Leistungsverzögerung des Sozialhilfeträgers vorliegt und der in der konkreten Notsituation aufgetretene konkrete Bedarf weiter besteht (vgl. LPK-BSHG, 4. Aufl., 1994, § 3 RdNr. 7). Diese Voraussetzung ist hier nur zum Teil gegeben. Daß laufende Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich in Geld zu gewähren ist und nur bei besonderen Umständen als Sachleistung gewährt werden kann, hat seinen Grund in dem aus der Menschenwürde folgenden Recht des Hilfeempfängers, über die Verwendung der ihm gewährten Hilfe selbst zu bestimmen (vgl. Beschl. d. Senats v. 08.04.1994 a.a.O.). Die bloße Bedarfsdeckung steht dabei also nicht im Vordergrund, vielmehr deckt auch die Gewährung von Sachleistungen

nach dem AsylbLG in der Regel den individuellen Bedarf (vgl. dazu auch Huber a.a.O., vorb. AsylbLG, RdNr. 21) mit der Folge, daß die Erfüllung des grundsätzlich bestehenden Anspruchs auf Geldleistungen nach dem BSHG nur noch insoweit verlangt werden kann, als noch eine Bedarfsdeckungslücke erkennbar ist. Ob eine solche vorhanden ist und wie sie zu ermitteln wäre, läßt sich nicht generell sagen, sondern ist in jedem Einzelfall zu klären. Im vorliegenden Fall drängt sich ein Vergleich der Bedarfsberechnung des Landratsamts vom 14.12.1995 für den Monat Januar 1996 nach § 22 BSHG (AS. 1823) und derjenigen vom 12.01.1996 für Februar 1996 nach dem AsylbLG (AS. 1863 ff) auf. Danach ergibt sich eine Differenz zwischen 3104 und 2764, mithin von 340,-- DM. Diesen Betrag werden die Kläger wahrscheinlich im maßgeblichen Zeitpunkt monatlich beanspruchen können, vom 01.02. bis zum 18.04.1996 (340,-- + 340,-- + 203,--) also 883,-- DM. In dieser Höhe war den Klägern deshalb Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und insoweit ihr Prozeßbevollmächtigter beizuordnen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil es an einem erstattungspflichtigen Gegner fehlt.

Dieser Beschluß ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Dr. Heise

Hertel

Ridder